

# RS OGH 1968/6/12 3Ob59/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1968

## Norm

EO §83

Vollstreckungsvertrag Österreich - BRD Art7 Abs2

## Rechtssatz

Ist der Widerspruch gegen die Bewilligung der Exekution auf Grund eines von einem deutschen Gericht stammenden Titels ausschließlich darauf gestützt, daß dem Exekutionsantrag der Zustellnachweis iS des § 7 Abs 2 des Vollstreckungsvertrages nicht angeschlossen war, so wird dem Widerspruch durch die während des Widerspruchsverfahrens erfolgte Vorlage des Zustellnachweises der Boden entzogen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/68  
Entscheidungstext OGH 12.06.1968 3 Ob 59/68  
JBI 1969,613 (mit ablehnender Besprechung von Matscher)

## Schlagworte

Internationale Abkommen; Zweiseitige Abkommen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1960/105)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0002443

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)